

§ 7 StFFG Berichtspflicht

StFFG - Steiermärkisches Frauenförderungsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.08.2018

Über die Vollziehung dieses Gesetzes ist dem Landtag alle zwei Jahre ein Bericht zu erstatten.

In Kraft seit 01.10.2010 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at